

Zur Sprachgeschichte von Chur : Vermutungen, Nachweise, Exkurse

Autor(en): **Erni, Christian**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bündner Monatsblatt : Zeitschrift für Bündner Geschichte,
Landeskunde und Baukultur**

Band (Jahr): - **(1976)**

Heft 11-12

PDF erstellt am: **04.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-398201>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

BÜNDNER MONATSBLATT

Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Heimat- und Volkskunde

Chur, November/Dezember 1976 Nr. 11/12

Zur Sprachgeschichte von Chur

Vermutungen, Nachweise, Exkurse

Von Christian Erni

Das römische Chur

Links der Plessur am Fusse des Pizokel, von der Abzweigung der Malixerstrasse an bis westlich der Churer Markthalle hat man durch Zufallsfunde und systematische archäologische Grabungen (1902 und 1922, 1962–1971 und seither) Reste einer römisch-rätischen Siedlung entdeckt und erforscht. Aus dem ausgedehnten Netz von Mauern, den Resten von Öfen und Bodenheizungen, aus bemaltem Verputz und aus Kleinfunden, wie Griffel, Ringe, Fibeln, Lämpchen, Glasgefässe, Münzen und Topfscherben, glauben wir auf ein recht blühendes römisch-rätisches Dorf schliessen zu dürfen. Die Bewohner waren gewiss zum kleinsten Teil Römer, sondern vor allem Rätier, die vielleicht im Dienste der römischen Herren standen oder die Vorteile der Zugehörigkeit zum Römischen Reich zu nutzen wussten. Gewiss lebte dieses Dörfchen Curia vom römischen Verkehr, der vom Comersee über unsere Pässe ins Gebiet von Unterrätien nördlich des Bodensees führte, und besass vermutlich ein Verwaltungsgebäude, eben eine «curia», von wo aus Oberrätien, die «Raetia prima», verwaltet wurde. Etwas von der Weite des Römischen Reiches ist zu spüren in den paar Resten von Figürchen zu Hausaltären, die importiert worden sind, und aus der Menge von Terra-Sigillata-Geschirr, das, nach den Fabrikstem-

peln zu schliessen, aus Südfrankreich (1. Jahrhundert), aus Mittelgalien, dem Elsass, der Pfalz (2. Jahrhundert) und gar aus Nordafrika (4. Jahrhundert) zugekauft wurde. Einige Dachziegel tragen sogar den Stempel der Legionsziegelei von Vindonissa. Es ist anzunehmen, dass sich auf dem Hof, dem Felsvorsprung rechts über der Plessur, wo möglicherweise vorher eine rätische Fluchtburg stand, eine kleine römische Garnison einrichtete, die über die Sicherheit der Strassen wachte. Grössere militärische Bedeutung hatte dieser Posten zwar kaum; denn als Militärstrasse von Italien ins germanische Grenzland (Germania superior) diente die St. Bernhard-Strasse, wie die vielen Meilensteine ausweisen. Vielleicht gab es innerhalb dieser befestigten Anlage auch ein Tempelchen für einen römisch-rätischen Kult, an dessen Stelle im 5. Jahrhundert – denn man gibt einen der Verehrung geweihten Ort nicht leicht auf – die Kirche unseres ersten bekannten Bischofs, des Asinio, errichtet wurde, der dort die erste römisch-rätische Christengemeinde versammelte.

Wie mögen diese damaligen Churer gesprochen und einige wenige von ihnen auch geschrieben haben? Das Rätische Museum besitzt aus dem Welschdörfli ein Fragment eines Votivaltars, auf dem leider nur die lateinische Gelöbnisformel zu lesen ist:

pro se et suis
 v(otum) l(ibens) l(aetus) m(erito)
 . . . (weihte) für sich und die Seinen
 gern, froh, in Erfüllung eines Gelübdes

In Chur ist auch die einzige lateinische Monumentalinschrift in Graubünden zum Vorschein gekommen, in den wundervoll ausgewogenen lateinischen Grossbuchstaben des 1. Jahrhunderts:

L. CA . . .
 PRINC . . .
 ergänzt: L. Caesari Augusti filio principi iuventutis

d. h. «Dem Lucius Caesar, dem Sohn des Augustus, dem Vorsteher der Jugend». Dem Adoptivsohn des Augustus, der den Ehrentitel des Ersten der jungen Ritter trug, war also ein wichtiges Gebäude im römischen Curia, wohl das Verwaltungsgebäude, geweiht. Auf dem Bo-

den eines im Welschdörfli gefundenen Topfes ist uns der erste Name eines Churers überliefert, mit gut lesbaren Buchstaben eingekratzt: Terti Germani (gehört dem Tertius Germanus). War dieser unser erster mit Namen bekannter Churer ein Legionär oder Veteran *germanischer* Herkunft?

Die offizielle Sprache der Verwaltung, des Militärs und Gerichts war zweifellos das Latein. Keltische, germanische, rätische Legionäre oder Veteranen in Chur (es gab in Vindonissa lange eine rätische Cohorte, ca. 500 Mann, der 21. Legion zugeteilt) radebrechten ein Legionärslatein; die Einheimischen im Dorf links der Plessur mischten wohl oder übel lateinische Brocken in ihr Rätisch (was das immer gewesen sein mag) und im Laufe der Jahrhunderte römischer Herrschaft immer noch rätische Brocken ins provinziell gebrochene Latein.¹

1. Vermutung: Die römisch-rätische Siedlung Curia überlebte die Völkerwanderung nicht

Nun aber zurück aus all den «Vielleicht» zu unserer ersten Vermutung: Scherben vom 1.–4. Jahrhundert, Münzen vom 1.–4. Jahrhundert und keine jüngeren römischen Funde legen uns die Vermutung nahe, dass dieses römisch-rätische Chur im barbarischen 5. Jahrhundert untergegangen sei. Hans Erb stellt in seinem vorläufigen Bericht über die Ausgrabungen im Welschdörfli fest: «Stellenweise auftretende Brandschichten wie auch die Menge der Kleinfunde deuten auf plötzliche Zerstörung hin.» (BM 1/1963, S. 38.) Um 250 n. Chr. gaben die Römer den Limes auf und damit das Schutzland dahinter, wodurch der Rhein und die bayrischen Alpen wieder die Grenze gegen die Germanen bildeten. Auch ein systematischer Ausbau der Grenzsicherungen

¹ Quellen:

Material des Rätischen Museums.

Hans Erb: *Unsere Kunst- und Kulturdenkmäler. Zu den archäologischen Untersuchungen 1962/63 im römerzeitlichen Chur* (Bündner Monatsblatt, 1/2 1963, S. 37–42).

Christian Zindel: *Prähistorische Siedlungsreste auf dem Markthallenplatz in Chur/Welschdörfli (Vorbericht)* (Ur-Schweiz, 1/1966, S. 15–19).

Archäologischer Fundbericht (Jahrbuch der Schweizerischen Gesellschaft für Ur- und Frühgeschichte, 53, 1966/67, S. 133–136).

B. Frei; O. Menghin; E. Meyer; E. Risch: *Der heutige Stand der Räterforschung in geschichtlicher, sprachlicher und archäologischer Sicht* (Schriftenreihe des Rätischen Museums Chur. Heft 10, Basel 1971).

mit Kleinkastellen bis an die Walenseestrasse konnte die Bedrohung aus dem Norden auf die Dauer nicht bannen. «Im Jahre 259 brachen zum erstenmal die Alemannen in einem verheerenden Plünderungszuge tief ins Land ein. Ihm fiel sogar die Hauptstadt Aventicum zum Opfer, die in Flammen aufging, um nicht wieder aufzuerstehen.»² Von solchen Plünderungszügen bekam gewiss auch Chur zu spüren, wenn es auch vorläufig überlebte. Vergrabene Gefässe mit römischen Münzen zeugen von der Unsicherheit der Zeit. Der Verkehr auf den Reichsstrassen nach dem verlorenen Unterrätien und Helvetien versiegte, die Beziehungen zu Rom brachen ab; Curia ging wirtschaftlich langsam zugrunde. Als schliesslich 401 die römischen Truppen nördlich der Alpen zur Verteidigung Italiens gegen die Westgoten zurückgezogen wurden, standen Helvetien und wohl auch Rätien den germanischen Nachbarn, vor allem den Alemannen, schutzlos offen. Im Laufe des 5. Jahrhunderts mag auch die römische Curia geplündert worden sein, gewiss nicht nur der einst blühende Vicus links der Plessur, sondern auch die Anlagen auf dem Hof samt der Bischofskirche. Während der alte Vicus zerfiel, vegetierte die alte Burg auf dem Hoffelsen kümmerlich durch die bösen Jahrhunderte der Völkerwanderung und hatte vermutlich noch allerhand auszustehen bei der Machtübernahme durch Theodorichs Ostgoten, bei der Landnahme der Langobarden und von den Durchzügen fränkischer Heere im Kampf um Italien. Eine kleine römisch sprechende Bevölkerung hielt sich aber vermutlich doch auf der leicht zu verteidigenden alten Fluchtburg, dem Hof.

Etwas ruhigere Zeiten brachen erst an, als Karl der Grosse Rätien der fränkischen Gauverfassung anschloss; aber damit begann auch der Einfluss des Germanischen im lange römisch gebliebenen Rätien.

2. Vermutung: Die Entwicklung der neuen Stadt Chur auf und vor dem Hoffelsen stand unter dem Zeichen der Germanisierung

Wie schlecht sich die bischöfliche Siedlung Curia weiterschleppte, hört man aus einem Beschwerdebrief des Bischofs Viktor an Ludwig den Frommen von 821, in dem vom «zerstörten Haus und der geplün-

² Ernst Meyer: *Die Schweiz im Altertum*. – Bern, A. Francke (1946) (Sammlung Dalp, 20) S. 38.

derthen heiligen Churer Kirche» die Rede ist.³ Vielleicht brachte zwar die Eingliederung ins Frankenreich dem Bistum etwas Ruhe und rechtliche Ordnung, aber was sich, seit dem Niedergang der römischen Curia links der Plessur, nun auf dem Hoffelsen als «locus et civitas Curia», als Siedlung und befestigter Ort also, mühsam wieder organisiert hatte, richteten gewiss die Sarazenenfälle des 10. Jahrhunderts zugrunde. Vor allem ist anzunehmen, dass die bescheidenen Anfänge einer Vorstadt am Fusse der Kirchenburg und in der Nähe der Kirche St. Martin Opfer ihrer Raubzüge wurden. In zwei Urkunden Kaiser Ottos I. ist die Armut der Churer Kirche als Begründung für die grosszügigen Schenkungen genannt: «Wir haben durch die Fürsprache des Grafen Hermann von Schwaben gehört, dass das Bistum unter den ständigen Plünderungen der Sarazenen sehr gelitten habe; wir haben auf dem Rückweg von Italien die Zerstörung durch die Invasion der Sarazenen selber erfahren und angesichts der Armut der (Churer) Kirche ihr zu helfen versprochen.»⁴ Erst die Bischöfe Waldo und Hartbert rissen Land und Residenz aus dem Elend, und unter ihrer Herrschaft bekam die vielgeprüfte Kirchenburg etwas Leben: sie wurde zur Wächterin der Septimer- und Julierstrasse, und die Kaiser sorgten mit Schenkungen dafür, dass die Bischöfe in der Lage waren, als kaisertreue Gefolgsleute diese Aufgabe von Chur bis Chiavenna zu erfüllen. In der Urkunde Ottos I. von 940 erhielt Bischof Waldo die (andere?) Hälfte des Churer Königshofes mit der Verpflichtung zu Wachen und Kontrollen innerhalb und ausserhalb der Mauern. Der Markt mit den «zusammenströmenden Händlern», von denen der Bischof das Marktgeld erheben durfte, fand gewiss in eben diesen schützenden Mauern des Hofes statt, die hier zum ersten Male erwähnt sind.

Wie stand es mit der Sprache der Churer Gegend und des vielgeplagten Bischofssitzes im Hochmittelalter? Ägidius Tschudi, der Glarner Humanist, hat ein Urbar des Reichsgutes in Churrätien kopiert und uns überliefert, das der Ausscheidung des Königsgutes von bischöflichem Besitz am Anfang des 9. Jahrhunderts diente.⁵ Wir stellen

³ Erwin Poeschel: *Die Kunstdenkmäler Graubündens, Bd. VII Chur und der Kreis der Fünf Dörfer*. – Basel, Birkhäuser, 1948, S. 36.

⁴ Bündner Urkundenbuch. – Chur, Bischofberger, 1952. . . . 1. Bd., Nr. 103, bzw. Nr. 113.

⁵ Bündner Urkundenbuch, 1. Bd., S. 375–384.

fest, dass in diesem Urbar fast die Hälfte der Lehensträger und Beamten (genannt «sculthaizus») germanische Namen trugen, und zwar vom Bodensee bis ins Misox. Besonders häufig sind die germanischen Namen vertreten in Vorarlberg, im Liechtensteinischen, in Werdenberg und im Gebiet von Sargans. Für das Gebiet von Maienfeld z. B. sind es ein Gerhardus und eine Berehtrada, in Igis ein Otgarus; weitere germanische Namen sind aus Felsberg, Fellers, Rueun, Igels, Obersaxen, aus dem Albulatal, aus Tiefencastel und dem Oberengadin genannt. 920 entschied das Landesgericht in Rankweil (Vorarlberg) über einen Streit zwischen den Mönchen von St. Gallen und dem Churer Bischof Waldo, wobei sich der Gerichtshof paritätisch aus Germanen und Romanen zusammensetzte («judicaverunt omnes Romani et Alamanni»), deren Namen in der Urkunde erwähnt sind (BUB I, Nr. 96). Der Satz lässt erkennen, dass das Zusammenleben von Romanen und Germanen (Alemannen) schon eine feste Tatsache und politisch wirksam war. Vermutlich waren neben den Verwaltern, eben den «Schultheissen», auch die Knechte der königlichen Höfe Alemannen, gewiss im Haupthof von Chur, desgleichen auch die Leute der Herzöge von Schwaben.

Aber auch die Bischöfe Waldo (920–949) und Hartbert (951–972), die den Anschluss an die Herren des Deutschen Reiches fanden, waren Alemannen und zogen vermutlich aus Alemannien Verwaltungsleute und Kanoniker an ihren Sitz. Kann sein, dass die unfreien Bauern und die Vieh- und Weinbergknechte der Umgebung vom Fürstenwald bis nach Ems noch ihr gebrochenes Latein sprachen, aber der Aufschwung der Stadt ging von Leuten der Herzöge von Schwaben, der Kaiser und der Bischöfe aus, und auf dem Markt musste man gewiss in beiden Sprachen, auf Alemannisch und Romanisch, feilschen und abrechnen können.

Starken Einfluss auf Kultur und Sprache hatten überall die Klöster als Stätten der Lehre, der Predigt und der Schule. Die beiden wichtigsten Klöster, St. Luzi und St. Nikolai, standen durch ihre Stifter und Förderer in Beziehung zum Bodenseegebiet. An der Gründung des Prämonstratenserklosters Roth bei Memmingen (Diözese Konstanz) waren rätische Adlige, Emma von Wildenberg und ihr Sohn, beteiligt; die schwäbische Adelsfamilie von Biberegg gehörte zu

den Stiftern der Prämonstratenser Propstei Roggenburg (Diözese Augsburg), und aus dieser Familie stammte der Churer Bischof Konrad I. (1123–1145), «dem wohl die Initiative zur Gründung des Prämonstratenserkonventes St. Luzi in Chur zuzuschreiben ist».⁶ Die neuen Ordensleute an der Halde stammten wohl durchwegs aus dem schwäbischen Raum; denn sie blieben mit der Propstei Roggenburg verbunden. Ihnen anvertraute Bischof Adalgott 1154 das Martinspital in Chur und vielleicht damit auch die Seelsorge zu St. Martin. Ein Ableger der Churer Prämonstratenser war das Kloster in Churwalden, zu dem die Freiherren von Vaz Pate standen, und aus dem Churwaldner Kloster stammten die Besiedler des Klosters in Rüti ZH, denen der Graf von Regensburg die nötigen Güter zur Verfügung stellte. «Im Jahre 1277 ersuchte Bischof Konrad III. von Belmont das Provinzkapitel der Dominikaner, das in Regensburg tagte, in der Stadt Chur ein Dominikanerkloster zu errichten. Der bischöflichen Initiative entsprachen die materiellen Grundlagen, die der Ritter Ulrich von Flums, ein Ministeriale des Bischofs, zur Verfügung stellte.» Dieses Dominikanerkloster Sankt Nikolai gehörte von 1280 an zur deutschen Provinz dieses Ordens. Pflege der Pilger, Seelsorge und Predigt waren die besonderen Aufgaben dieser Orden, und gewiss geschah dieser Dienst in der angestammten oberdeutschen Sprache der Ordensleute, was kaum denkbar gewesen wäre, wenn nicht die zu Betreuenden ebenfalls deutschsprachig waren.

Aber auch der Bündner Feudaladel ging in Chur, im Hof und in der Stadt, aus und ein, und manche Familie besass vielleicht, wie die Vazer, eine Stadtburg. Diese führende Schicht war aber vorwiegend deutsch und stand mit dem Bodenseegebiet in enger Beziehung. Von einem Heinrich von Frauenberg, dessen Burg bei Ruschein stand, und von Heinrich von Sax, Hohensax (Gemeinde Sennwald SG), enthält die Manessische Handschrift ein paar mittelhochdeutsche Minnelieder. Aus der Kanzlei der Herren von Vaz, die man sich gern in Chur denkt, stammt die erste bekannte Bündner Urkunde in deutscher Sprache und aus der Schreibstube des Klosters Nikolai die zweite.⁷

⁶ Nach Iso Müller: *Die Klöster Graubündens*. (Bündner Jahrbuch 1971, S. 89–98).

⁷ BUB, III., Nr. 1135, vom 30. November 1284, bzw. Nr. 1232, vom 18. Juni 1293.

Gelegentlich verraten in lateinische Urkunden eingestreute deutsche Wörter die deutschen Sprechgewohnheiten, also die Volkssprache («vulgariter»): in den Kapitelstatuten von Chur «diara que vulgariter *kuzhuot* appellatur» (1273, Überwurf mit Kapuze aus zottigem Lodenstoff, siehe den Domherrn in Niklaus Manuels Totentanz); in einer Vazer Urkunde von 1275 «nuptiae, que vulgo dicitur *morgengab*»; im Freiheitsbrief für die «homines Theutunici», die Walser im Rheinwald, von 1277 «in guerris et *raisis*» (in Kriegen und Feldzügen).

Zwar tönen die meisten Namen der ältesten bekannten Churer Geschlechter (in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts als Zeugen urkundlich genannt) durchaus romanisch:

Antioch, Bivurca, Disconz, Mel, Paratin, Plantair, de Quadra (Ortsname?), Sassin, Sgratapallia, Strazapetta; aber fast alle führten wenigstens deutsche Vornamen, und unter diesen Altromanen erscheinen eben auch deutsch Familien-, Neck- oder Berufsnamen wie

Sturn (=Sturm?), Straiffer, Schaffûn (Schöffe?), der Sak, der Smit, ab dem Graben, Phenninc.

Im Laufe des 12. und 13. Jahrhunderts, dem Zeitalter der Stadtgründungen in der Schweiz, scheint die Stadt Chur am Fusse der Bischofsburg erst eigentlich entstanden und durch den Zufluss deutscher Bevölkerung rasch erstarkt zu sein. «Civitas Curiensis» bedeutet in den Urkunden vom Ende des 13. Jahrhunderts nun ungefähr die heutige Altstadt, während der bischöfliche Hof «castrum Curiense», also die Churer Burg genannt wird (BUB III, Nr. 1210; 26. Februar 1291). Da traten die oben genannten «Cives Curienses» Churer Bürger, als Zeugen in Rechtsgeschäften auf; es gab einen «werchmaister» und selbstbewusste Inhaber der steinernen Mühle am Mühlbach, einen Schneider, Kürschner, Metzger, Schuster, Schmied und Zimmermann und Heinrich, den Pfarrer, «plebanus» zu St. Martin. Graben und Ringmauer schlossen die alten Häuser bei St. Martin, die Höfe, Stadtburgen, Gärten, Werkstätten und das Kloster Nikolai ein. Eine Urkunde von 1282 nennt gar den Rat, «consules», der stolz das Stadtsiegel mit dem dreitürmigen, gezinnten Tor führt (BUB III, S. 63/64; Siegel schon 1274 genannt).

Dieser ganze Aufschwung war wohl nicht möglich ohne die Zuwanderung deutscher Leute aus dem Rheintal und dem Bodenseege-

biet, vielleicht von den Bischöfen ähnlich gefördert wie die Walser von den Vazern. Jedenfalls ist es verwunderlich, dass gute 150 Jahre später keine der alten romanischen Bürgernamen mehr in den Büchern der Handwerkerstadt zu finden sind; es muss also ein rechter Wechsel der Bevölkerung stattgefunden haben. Hier eine Liste der in den Rechenbüchern der Stadt von 1489–1537 genannten Churer:

Albers, Bader, Bandtli, Bantner, Battalia, Belin, Balmatter, Berchtold, Bernegker, Bilgeri, Bratsch, Brun, Brunolt, Bütsch, Burgöwer, Byäss (Bjäs), Cristoffel, Cuonrat, Damuz (Damur), Danner, Ditz, Dorffmann (Jöri 1519), Egkart, Erhart, Fingk, Florin, Forrer, Frick, Fry, Gabler, Gaster, Gerster, Gesell, Gannuz, Gerner, Gerwer, Goldtschmid, Göswin, Greding, Gugelberg, Haim, Harnoscht (Harnisch), Harscher, Hasslach, Haldner, Hemmi, Heinrich, Helbock, Her (Herrn), Hitz, im Holz, Höptlin, Höwer, Huotmacher, Husmann, Herttner, Jos («ab Taffas»), Kapp, Karly, Keller, Kerlin, Köplin, Köchli, Kuony, Küng, Kupferschmid, Kuster, Koller, Kromer, Laurentz, Letz, Locher, im Loch (Loher), Lombris, Lutzin, Maler, Maruck, Massan, von Marmels (Ritter), Mayer, Meisterhans, Meinlich, Merk, von Mont, Müller, Müntzmaister, Oswald, Pargetzin, Paul (Capaul?), Pfefferkorn, Pfister, Pickel, von Raitnouw (Ritter), Reber, Riffel, vom Rin, Rober, Rueff, Ruesch, Ruoffer, Ruopfer, Salb, Salis, Salisch, Sattler, Schedler, Schill, Schilling, Schlägel, Schmid, Schnider, Schriber, Seckler, Seger, Senn, Sentin, von Soln?, Spannyer, Sprecher, Spechler, Stainmetz, Strölin, Strub, Swartz, Talpp, Thoman, Tischmacher, Tscharner, Tschudi, Uolrich, Uotz, Waldman, Walther, Walthkirch, Waibel, Wernlin, Willi, Winkler, Wiss, Wolffran, Wyold, Vyol, Wyss, Ytter, Zeck, Ziegler.

Von diesen Familien waren vermutlich zugezogene Walser: die Jos («ab Taffas»), Bantlin, Sprecher, Hemmi, Hitz, und aus romanischen Gebieten die Battalia, Pargetzin, Florin, Lombris, Massan, Maruck (Fläsch?), von Mont, von Marmels, Paul (Capaul, Capol?).

Die Mehrzahl der Neubürger im 15. Jahrhundert wanderte urkundlich ein aus Menzingen (nördlich Überlingen), Überlingen, Konstanz, Ravensburg, Lindau, Rheineck, St. Gallen, Altstätten, Schaan, Werdenberg, Wartau, Rankweil, Feldkirch (mit dem Chur in einem Burgrechtsverhältnis stand), Satteins, Schlins, Bürs, Salez, Frastanz,

Bendern, Vaduz; aus Ragaz, Pfäfers, Mastrils; einige wenige aus den Bündner Gemeinden Fellers, Ilanz, Schleuis, Clugin, Zillis, Latsch und Malix.⁸

Zusammenfassend glaube ich schliessen zu dürfen, dass die mittelalterliche Stadt Chur ihren Neubeginn und ihre Entwicklung einer deutschsprechenden Bevölkerung verdankt, dass man also, spitz gesagt, eher ihre Latinität als ihre Germanisierung nachweisen müsste.

Chur und die neuhochdeutsche Schriftsprache

1. Allgemeines

Erst mit diesem Thema betreten wir festen Boden; denn das Material, auf das sich diese Untersuchung stützt, sind Ratsakten (Rechenbücher und Ratsprotokolle) der alten Churer Kanzlei.

Ein allgemeines Ergebnis sei gleich vorweggenommen: Ich bin nirgends in diesen Akten von drei Jahrhunderten auf Spracheigentümlichkeiten oder Sprachfehler gestossen, die eine romanische Haus- oder Umgangssprache erkennen liessen. Nur drei uralte Stadtämter trugen weiter ihre (lateinischen) Namen: Der Titel des Statthalters des Bischofs, «vicedominus», wurde eingedeutscht zu Vitzuom (analog Bistuum); zwei «Cavige» sorgten für die Einhaltung der landwirtschaftlichen Vorschriften (romanisch cauvig, aus lat. caput = Haupt und vicus-Dorf) und der Profectenrichter.

Leider fehlen infolge der Stadtbrände viele Stadtakten, so auch alle Ratsprotokolle bis 1537, die für unsere Untersuchung besonders wichtig wären. Darum sollen die erhaltenen, aber sprachlich begreiflicherweise wenig ergiebigen Stadtrechenbücher, die von 1489 an vorliegen, über die Amtssprache, die bis in die Reformationszeit üblich war, Auskunft geben.

2. Das Churer Kanzleideutsch

Die Sprache der Ratsakten ist ein spätes Mittelhochdeutsch, wie es in der ganzen Eidgenossenschaft gebraucht wurde. Dieses Schweizer

⁸ Nach freundlicher Mitteilung von Dr. Nic. Mosca.

Kanzleideutsch stand der Alltagssprache sehr nahe und nahm leicht mundartlichen Wortschatz und auch regionale mundartliche Eigenheiten auf. Zwingli benutzte diese Sprache sogar noch für seine erste Ausgabe der deutschen Zürcherbibel von 1525. Sie begegnet uns auch in allen Urkunden sowie in den Chroniken, Liedern, Memoiren und Briefen der Eidgenossenschaft bis ins 17. Jahrhundert.

Als Besonderheit der *frühen* Churer Kanzleisprache ist die Schreibung *ai* statt allgemeinschweizerisch *ei* zu nennen. Dieses *ai* tritt oft schon in den früheren lateinischen Urkunden auf, z. B. Hainricus de Paistens (Peist, 1272), Conradus Straifer (1274), de Liechtenstain, de Showenstain, und dann auch in den deutschen Urkunden, z. B. kain, gemain, haizen (= heissen), tail (1284). Diese Schreibung fusste vielleicht in der Mundart der Gegend, sie war aber jedenfalls im Bodenseegebiet und in Österreich üblich und hielt sich in der Churer Kanzlei bis 1537. Beispiele aus den Churer Rechenbüchern (1489–1537): stain, klaidler, flaisch, seckelmaister, burgermaister, berait (= gutgeschrieben), gemain, gemainlich, Maisterhannss, raittung (= Abrechnung), im Mayen, dhainerlay (keinerlei), er blaib (= blieb), beschaid, die baid, ain, kain, hailig. Von 1537 an aber wurde, vielleicht wegen der entschiedenen Wendung zur Zürcher Reformation, nur mehr *ei* geschrieben.

Eine zweite Besonderheit, die auch in der Reformationszeit aufgegeben wurde und vermutlich auch schwäbisch-bayrischer Herkunft war, ist die gelegentliche Bezeichnung des langen *a* durch daneben- oder darübergeschriebenes *u*: aubent (Abend), Raut, gethaun (in 50 Jahren nur zweimal), es gaut, Sannt Niclausen Rechnung, gelaussen (gelassen), verlaussen, Taffaus (Davos), Mauler (Name, mundartlich gedehnt). Dieselben Eigenheiten, *ai* und *au*, kennzeichnen auch das Churer Spiel vom «Streit zwischen Herbst und Mai», vielleicht das älteste deutsche Fastnachtsspiel.⁹

Dass auch eine sprachlich wenig ergiebige Stadtrechnung interessant sein kann, zeigt etwa die folgende kleine Notiz:

⁹ Hs. im Staatsarchiv GR, Chur; Druck: Friderike Christ-Kutter: *Frühe Schweizerspiele*. – Bern, Francke, 1963. S. 5–19.

Rechnung mit Hanns Rüesch, Sanct martins pfleger

Jngenomen Jn dem 1507 facit

Jst nützit gefallen sonnder Jm sterbent † † gewesen

Eingenommen 1507 total

Ist nichts eingegangen, weil im Sterbet gewesen

Wieviel Leid und Jammer lässt sich aus der leeren Stelle in der Abrechnungsformel ahnen! Wieviel böses Sterben und schweres Sichwiederzurechtfinden stecken in der Mitteilung, dass St. Martin 1507 wegen der Pest keine Einkünfte und Kollektengelder hatte! Und welche Angst drückte sich in den beiden Kreuzen aus, die der Schreiber in schaudernder Erinnerung an die böse Zeit als Bekreuzigung gezeichnet hat!

Leider erst mit dem Jahr 1537 beginnt die grosse Reihe der Churer Ratsprotokolle; diejenigen der vorausgehenden etwa 70 Jahre sind verbrannt oder sonstwie verschwunden. Diese Ratsprotokolle, die vor allem die Beschlüsse des wöchentlich zweimal versammelten Rates oder des «Rats und Gerichts» festhielten, bieten das reichliche Sprachmaterial für die folgenden Nachweise.

Der Schreiber dieser Protokolle (und wohl auch des sonstigen schriftlichen Verkehrs der Stadt) war meist der «stattschreiber», so lautete sein Titel bis 1735, lateinisch «cancellarius», der zunächst der Stadt als erster (und einziger?) Kanzleibeamter, als Rechnungsrevisor, dann dem Gotteshausbund von Amtes wegen als Bundesschreiber, und endlich der Stadt, dem Gotteshausbund und den Drei Bünden gelegentlich als Gesandter diente, wenn es eines eingeweihten, schreib- und sprachkundigen Delegierten bedurfte. Neben ihm, vor allem in seiner Abwesenheit, protokollierten noch andere, soweit feststellbar etwa der Gerichtsschreiber, ein Zunftschreiber oder Anwärter auf den Stadtschreiberposten. Im 18. Jahrhundert standen ihm eine «Canzley» und ein Archiv zur Verfügung, die er jeweils seinem Nachfolger zu übergeben hatte. Wie es mit seiner Entschädigung bestellt war, wissen wir nicht, doch lieferte die Stadt Holz. Es ist nicht immer leicht, den Namen des Stadtschreibers zu finden, da er ganz selten signierte und da er nicht vom Rat, sondern, jedenfalls später, jedes sechste Jahr nach dem Los von einer Zunft gewählt wurde und weil diese Zunftakten

schlecht und lückenhaft überliefert sind. Jedenfalls liegen uns die Schriftzüge eines Stadtschreibers meist über Jahre vor, so dass man mit der Zeit mit seiner Schrift, den Eigenheiten seiner Sprache und seines Stils einigermassen vertraut wird. Es ist kein Zweifel, dass der Stadtschreiber als Protokollführer des Rates und Gerichts, als Verfasser der behördlichen Erlasse und Schreiben und als Bundesschreiber auf die offizielle Sprache bedeutenden Einfluss hatte, ja sie eben machte. Natürlich hing seine sprachliche Haltung von seiner Erziehung und Bildung, seiner Aufnahmefähigkeit und Weltoffenheit ab, doch gelingt es nur selten, diese zu erhellen, so dass man über die Herkunft neuer Sprachformen, deren Eindringen hier untersucht werden soll, im unklaren bleiben muss.

Die Churer Stadtschreiber 1500–1750

Jos Marolf	im Rechenbuch genannt 1498
?	?
Fridrich Salisch	Amtszeit 1537–9. Dez. 1541; im Amt gestorben
Steffan Willi	Amtszeit 1541–1561; «zwanzig Jahre» ^{10/1}
Daniel Gugelberg	Amtszeit 1561–1575; «gestorben im besten Alter 1575» ^{10/1}
Johann Baptista Tscharner	Amtszeit 1577–1587
Gregorius Gugelberg von Moos (ältester Sohn des Daniel)	Amtszeit 1587–1618 (?) ^{10/2}
Herkules von Capol	Amtszeit 1618–1621, 9. Jan.
Protokollbuch Jan. 1621 bis Juli 1623 fehlt	
Johann Tscharner (Sohn des Joh. Bapt.)	Amtszeit 1623–1640 (?)
Bartlome Geel	Amtszeit 1640–1649; vorher schon Unterschreiber und Gerichtsschreiber
Martin Clerig	Amtszeit 1650–1665 ^{10/3}
Stefan Reit	Amtszeit 1665–1670 (?)
Protokollbuch 10 fehlt 1. Dezember 1671 bis April 1676	
Johann Peter Wegerich von Bernau	Amtszeit 1670–1679 (?)
Otto Schwarz	Amtszeit Ende 1679–1690
Dr. Johann Bawier	Amtszeit 1690–1695 ^{10/4}
Dr. Peter Ragatz	Amtszeit 1696–1699; im Amt gestorben
Johannes Bawier	Amtszeit 1699–1707 ^{10/5}

^{10/1} Hans Ardüser: *Wahrhafte und Kurzvergriffene Beschreibung etlicher Herrlicher und Hochvernampter Personen in alter Freyer Rhetia Ober Teutscher Landen 1598*. – Chur, Jacob Otto (1770, Neudruck).

^{10/2} Nach der Wappenscheibe im Rätischen Museum.

^{10/3} Gest. 1669, Stein im Scalettafriedhof.

^{10/4} Gest. 1712, Stein im Scalettafriedhof (60jährig).

^{10/5} 1665–1713.

Antoni Reidt	Amtszeit 1707–1713; gestorben Oktober 1713
Joh. Bapt. Heim	Amtszeit 1713–1717
Bernhart Clerig	Amtszeit 1727–1735; vorher Substitut
Nicola Bawier	Amtszeit 1727–1735 ^{10/6}
Antoni Zaff	Amtszeit 1735–1737
Camill de B. Clerig (des Bernhart)	Amtszeit 1737–1740
Abundi Schwarz	Amtszeit 1740–1752
Daniel Meyer	Amtszeit 1752–

Ich zeige die offizielle Sprache der Stadt Chur in der 1. Hälfte des 16. Jahrhunderts am besten mit Hilfe des ersten überlieferten Ratsprotokolls. Man möchte zwar wünschen, dass eine 450jährige Reihe von ernsthaften Ratsschriften ernsthafter beginne. Es handelt sich nämlich um eine Verleumdungsklage einer Elisabeth gegen eine Affra, zu deren Klärung der Stadtschreiber vier Zeugenaussagen protokolliert hat.

Vrthel vnnnd kundschaftt durch Friderich Salisch geschriben anno 37, den achtenden tag Januarij angefangen.

Jerg Jon

Uff donstag so da ist den 7. tag brachmonets ist vor Lutzzy göswin statvogt entzwüschend Jörgen Jonen husfrowen, kleger an einem, vund walthert M (?) seligen witwen antworterin andersteils, kundschaft (= ft) gesagt, wie nachfolgt, Zum ersten hatt Jos damür gesagt, wie er uff ein Zit mit Crista koli vor des spechten hus gesessen syg und niemands acht gehept. syg in dem die Elisabeth die gas hinuff khomen und in dem ein Töss gehört. hab aber gantz nüt verstanden, syg sy die gass wider abhi kumen vund geseit: sind mir der worten indenck. Mer hat Crista koli gesagt, wie das damür; anderist, do er das gschrey gehört, müg er nit eigentlich wüssen, dan sy hab von einer Erdhüren gesagt. Mer hatt tys pfefferli gesagt, wie er vor Hans Walsers hus gesässen, sig Elisabeth die gassen uff khomen vund glich darnach syg die affra das gessli bis an das eck khomen vund gesagt: bin ich ein hür so bistu ein kindsverderberin, do hab die elisabet gesagt: sind mir der worten indenck. do hab er die Elisabeth di gassen heissen uff gan, damit sy nit wider an einanderen khomend. Mer hatt Jacob Pantlis frow gesagt, als sy uff ein Zit in ierem garten gesin, syg die Elisabeth das gessli her gangen vund geseit: blas dier der tüfel ins füdloch, du hür, du bist ein ussgehythe hür; wilt dus aber nit glouben, so gang für des Rheitnowers hus, so wirstu die wortzeichen finden, da hab die affra gesagt: bin ich ein hür, so bistu du ein kinds verderberin.

^{10/6} Sohn des Dr. Joh. Bawier, aus 2. Ehe.

Übersetzung:

Donnerstag, den 7. Tag Brachmonats sind vor Luzi Göswin, dem Stadtvogt, in Sachen Jörg Jonens Hausfrau (Elisabeth), Kläger, und Witwe Walters, (später Walser) M. selig (Afra), Beklagter, folgende Zeugenaussagen gemacht worden.

Als erster hat Jos Damur gesagt, wie er zu jener Zeit mit Crista Koli vor Spechts Haus gegessen sei und niemand bemerkt habe; da sei die Elisabeth die Gasse heraufgekommen, und da habe er ein Getöse (Lärm) gehört, doch gar nichts verstanden. Dann sei sie die Gasse wieder herabgekommen und habe gesagt: «Seid mir der Worte eingedenk (An die Worte werdet Ihr noch denken)!»

Nachher hat Crista Koli ausgesagt wie Damur; ausser dass er das Geschrei gehört habe, wisse er eigentlich nichts, nur habe sie (etwas) von einer «Erdhure» gesagt.

Nachher hat Tys Pfefferli gesagt: Als er vor Hans Walsers Haus gegessen, sei Elisabet die Gasse heraufgekommen, und gleich danach sei die Afra bis zum Eck im Gässlein gekommen und habe gesagt: «Bin ich eine Hur, so bist du eine Kindsverderberin.» Da habe die Elisabet gesagt: «Seid mir der Worte eingedenk!» Da habe er die Elisabet geheissen die Gasse hinaufgehen, damit sie nicht wieder aneinandergerieten.

Nachher hat Jakob Pantlis Frau gesagt: Als sie zu jener Zeit in ihrem Garten gewesen sei, sei die Elisabet das Gässlein dahergekommen und habe gesagt: «Blas' dir der Teufel ins Füdloch, du Hur; du bist eine ausgemachte (abgebrühte) Hur. Willst du's nicht glauben, so geh vor Reitnauers Haus, da wirst du Beweise (?) finden.» Da habe die Afra gesagt: «Bin ich eine Hur, so bist du eine Kindsverderberin (-verführerin).»

Das Urteil von Rat und Gericht fehlt; an dessen Stelle steht von anderer Hand: «Vff 9 tag Decembris ist Fridrich Salisch stattschriber gestorben anno 41.»

Die Sprache von Fr. Salisch zeigt alle Merkmale der Schweizer Kanzleisprache des 15. und 16. Jahrhunderts:

- a) Die alten langen Vokale i, u, ü sind wie in der Mundart erhalten: sy, usgehyt, stattschriber, gesin, zit, beliben, glich, hus, mur, hinus, pruch (Brauch), uff (eventuell gekürzt), buwmeister. nüt, tüfel, inzezüchen (einziehen), gotshuslüt, hürig.
Diese wie auch die andern langen Vokale a, ä, ö, e schreibt er ohne Längenzeichen, also ohne Dehnungs-h oder ie.
- b) Kurze Vokale wie in den meisten Schweizer Mundarten; hin und wieder ist die Kürze durch nachfolgenden doppelten Mitlaut bezeichnet: zill (Ziel), frithoff, rhatspotten, vatter, gschiff und gschirr, uff, uss.
- c) Die alten Doppelselbstlaute wie in der Mundart: guot, buos, huor, Elsa Schuolerin (das o über das u geschrieben), füeren, rüeffen (das e über das u geschrieben), sy giengen, er hielt, es gefiele, hier, niemand (keine Dehnung). Die Formen «dier» und «ieren» sind mundartlich und selten.

- d) ei wie im Hochdeutschen, obwohl man in Chur vermutlich wie heute ai sprach: vermeint, geheis (= Geheiss), eid oder eyd, geseit. ou: glouben, kouffen, ouch, beroubt, frow, howen (hauen, als houwen zu sprechen).
- e) Die Deklination des weiblichen Substantivs kennt noch die schwachen Formen der Einzahl:
gassen, kirchen, husfrowen, huoren, winhütten (Weinberghütte), weiden (Sing.) trücken (Kiste).
- f) Die Mehrzahl in der Konjugation geht in allen drei Personen auf -end, im Konjunktiv gelegentlich auf -ind: (ihr) sind, (sie) khomend, (sie) gand, (sie) habend (1. Person Plural nicht belegt).
- g) Gelegentlich tritt mundartliche Verhärtung von Konsonanten auf: pruch (Brauch), rhatspotten, pitten (bitten), plasen, peiten (warten), piet, purth (Geburt, mit Zusammenziehung ge + b), gehept, erloupt, ampt, tachtrouff, teckken.
- h) Gelegentlich mundartliche Zusammenziehung besonders der Vorsilbe ge-: gangen, geben, khumen, zalt (gezahlt, bezahlt). Oft Wegfall des schwachtonigen Endvokals: gass, pfarr, frow, pit (statt Gasse, Pfarre, Bitte, Fraue).
- i) Leicht festzustellen ist die heute noch mundartliche Unterscheidung von
zuo im Sinne von hinzu, bei, auf (zeitlich): zuo führen, zuo S. Martin (= auf S. Martinstag)
ze besonders beim Infinitiv und graphisch mit ihm verbunden: inzezüchen, zezinsen.

So sah die Sprache der Churer Kanzlei auch noch Mitte des 16. Jahrhunderts aus. Hier als Beispiel, vielleicht von Stadtschreiber Stefan Willi (Ratsprotokollbuch 2, S. 15), *der Werkvertrag* für den ersten repräsentativen Martinsbrunnen.¹¹

¹¹ *Die Kunstdenkmäler des Kantons Graubünden, Bd. VII, S. 34.* Poeschel scheint fälschlich einen Holzbrunnen anzunehmen.

Ordnung mit M(eister) Jacob Altherren,¹² dem Steinmetzen von Rorschach, von wegen des Brunnen beth, vff xij Junij anno Lvj (12. Juni 1556).

Erstlich soll er ein brunnen-beth (Brunnentrog) machen von hüpschen vnd guoten steynen vnd soll das beth sin xij wärgk-schuoch wyt vnd hol jn dem Cirgken (12 Schuh lichter Durchmesser). Item die sytenstuck (Brunnenwände) söllent sin 4 wärgk-schuoch hoch, Alles von loubwärgk (Verzierungen mit Blättern) gehouwen. Item Die Sul (Säule), mittenen Brunnenbeth stande (mitten im Brunnentrog stehend), soll ouch von loubwärgk sin vnd daruff ein geharnischt man mit einem schylt (Schild) vnd gemeynere statt wapen dorten gemacht werden.

Hiermit ist ouch abgerett, dass er söllich steynwärgk, wie obstat, bis zuo der wynlesj vff sin costen andtwurten (übernehmen, ausführen) solle. Demnach söllend mine herren (die Stadtbehörden) den (ergänze: Brunnen) vff Ir costen haruff fertigen (führen) lassen. Doch soll er, M. (Meister) Jacob, dorby sin, vnd so ettwas verwarlost (verdorben, beschädigt) oder gebrochen wurde, soll er dasselbig widerumb erstatten jn sinen costen.

Er soll ouch das brunnen-beth anfachen (anfangen) vffsetzen zuo Ingendem Meyen (anfangs Mai), Alles in sinen costen vffrichten. Soll man im den das . . . (ihm dann das . . . unsicher zu lesen) und ander . . . schafft (unsicher zu lesen. gemeint sind Hilfsmittel, etwa Seile, Winden) darzuo gehörende geben, ouch söllent mine h. (Herren) die mur vff dem grund (Fundament) machen lassen, bis das er das wärgk anfachen mag (bis zum Beginn der Arbeit des Meisters).

Er hat ouch versprochen, söllichen brunnen Jar vnd tag (über Jahr und Tag) Jn maien Söllichs alles zeuollenden (zu vollenden), wie gemeldt; hatt er vertröset (es verbürgt) mit Aman Rotmund von Rorschach.¹³ Vmb vnd für söllich wärgk soll man Jme geben j n. L xxxx gl. Daran hatt er empfangen bar L gl. (190 Gulden?, Anzahlung 50 Gulden).

3. Neuhochdeutsche Sprachformen dringen ein

Johann Baptista Tscharner (Amtszeit 1577–1587) führte in der Churer Kanzlei als erster neuhochdeutsche Formen ein. Den Zeitgenossen kaum spürbar, tauchen wenigstens in der Schrift zwischen den alten Formen neue auf, so dass J. B. Tscharners Sprache und die einiger Nachfolger für den heutigen Leser merkwürdig inkonsequent erscheint.

Die Neuerungen betreffen vor allem das lange *i*, häufig sonst *y* geschrieben, das jetzt in einer Reihe von Wörtern *ei* geschrieben wird.

¹² Steinmetz Jacob Alther von Rorschach, belegt für 1563.

¹³ Hofammann Caspar Rotmund, Amtszeit 1547–1552 in Rorschach. Beides nach freundlicher Mitteilung von J. Wahrenberger, dem Leiter des Heimatmuseums Rorschach.

nung), guott, buos, schuolmeister, wuor, kuo, thoon, rüeffen, güettlich (in Güte), füeren, benüegen (begnügen), kornfüerer, zunfftbüecher, küey (Kühe).

Das o ist immer über das u, das e immer über das u geschrieben, so dass eigentlich der Umlaut graphisch gar nicht erscheint: büss, rüffen.

Von der Churer Mundart des 16. Jahrhunderts

Man darf annehmen, dass die kanzleisprachlichen ie, uo, üe, wie heute noch in der ganzen Schweiz, auch der Churer Mundart angehörten. Da aber diese der Kanzleisprache in ihrem Lautstand überall recht nahe stand, floss Tschanner, wie anderen auch, immer wieder anderes Mundartliche in die Feder, ohne dass wir dadurch die Churer Mundart jener Tage recht zu fassen bekämen. Hier immerhin ein paar Beobachtungen:

- a) Die Abstraktendung althochdeutsch *î* erscheint oft als *j*, *mülj*, *rindenmülj*, *ferbj*, *höwlegj* (Durchfahrt im Zaun?), *kemj*.
- b) Die mittelhochdeutsche Verkleinerungssilbe *-lein* ist immer verkürzt zu *lj*,
statt *bechly*, *gewelj* (Gewölblein), *gesslj*, *gmechlj* (Zimmerchen), *enechlj* (Enkel), *Annalj* Weyerin.
- c) Anderes Mundartliche gelegentlich: *ier* (ihr), *bieren* (Birnen), *zuo hinderist*, *gschwüstritten* (Geschwister), *küey* (Kühe), *des Meittlis* (des Mädchens), *wittwa* (Witwe, siehe auch im Text von Salisch «Crista»).
- d) Unbedenklich kürzen Tschanner und seine nächsten Amtskollegen die Vorsilbe *ge-*, so dass immer wieder der Eindruck eines Mundarttextes entsteht;
gleben (erleben); vor allem im Partizip Perfekt *ghalten*, *gnommen*, *uffghebt*, *grüefft*, *glegt*, *gschickt*, *gstochoen* und *gschlagten*, *angfangen*, *gsteltt*, *gmachet*, *gstrafft*, *zuogrett* (zugeredet); mit Verschmelzung des *g* der Vorsilbe mit dem ersten Konsonanten: *ussbrochen*, *glichen*, sehr oft *gangen*; bei Substantiven: *gschiff* und *gschirr*, *jn mass* und *gstaltt* (in solcher Art), *gwürz*, *glinger* (Lager-

stätte), des gmachs (Zimmers), gspan (Streit), und in obrigkeitlichem Gebrauch häufig gmein (etwa: gmeiner statt), gfenknus, gfenncklich (Adverb, gefangen), gschwornen, grechtickeitt, Rath und gricht (immer so).

Weniger häufig treten mundartliche Kürzungen bei der Vorsilbe be- auf:

bschlossen, bschechen (geschehen), bhanget, bstetigett, bricht (Bericht),

e) Immer wieder liest man k mit einem h versehen:

khain, khouffen, khouffhus, khorn, erkhent, khilbj. Solches findet man vor allem bei den Nachfolgern Tscharners; diese obigen Beispiele stammen von Stadtschreiber Gugelberg. Ob man daraus auf die besondere, berühmte Qualität des *Churer kh* schliessen darf?

Die Einstellung von zwei Stadttrompetern

Das folgende Ratsprotokoll (Protokollbuch 2, S. 237) vom 30. April 1577 soll die merkwürdige Mischung von alten und neuen Formen in Johann Baptista Tscharners Sprache im Zusammenhang hören lassen. Der Text zeigt zugleich auch die immer noch engen Beziehungen der Stadt Chur zum schwäbischen Raum, nahmen die Stadtbehörden doch zwei Württemberger als Stadttrompeter und Handwerker in die Stadtgemeinschaft auf (Abbildung S. 301).

Vff letsten tag Apriliss ao 1577 habennd die verordneten Herren *auss* befelch klein vnnd grosser Räten 2 Trommetter angenommen mitt geding, wie volgt (mit folgenden Bedingungen).

Die verordneten Herren sinnd:

Herrn Burgermeister lutzj Tak; Stattvogt Balthasar Hertner; Stattrichter Hannss Bawier; Oberz(unftmeist)er Gaudentz Gsell.

Item so habend sy angenommen Hannss Jörg Bückle von Herrenberg¹⁴ vnnd Sixt Hammerbach von Wëndlingen¹⁵, die söllend die Nachtwacht vff S. Martins Thurn *fleissig* versächen, alle stunden künnden, ouch Tag vnnd Nacht anblasen, *dessgleichen* Tagsszeith vmb 12 stunnnden Blasen mögennd ouch ier hanndt-

¹⁴ Herrenberg: nordwestlich von Tübingen, an einem Nebenfluss des Neckar.

¹⁵ Wëndlingen: südöstlich von Stuttgart, an der Autobahn Stuttgart–Augsburg.

Der hiesige tag Aprilis d. 15 77 februm
 die verordneten hinnen auf Befehl
 Altes und großer Räten, 2 Promotoren
 angenommen mit Geding wie folgt.
 Die verordneten hinnen sind
 Herr Bürgermeister Jörg Jakob
 Statthalter Babstascher Herrmann
 Statthalter Johann Bannier
 Oberrichter Vindinger Ulrich
 Am 10 februm d. angenommen Johann Jörg
 Büchler von Hirschberg und Siez
 Hammerlag von Windingen, die
 sollen die Nachweise auf 8 Mann
 Hirsche flüchtig verkaufen, alle hinnen
 hinnen, auf Tag und Nach anblasen
 dazgleichem Tag Hirsche und 2 hinnen
 blasen d. megen und auf die fundierung
 geben. Das ist auf Johann Jörg Büchler
 die also verkaufen und rufen, dazgleichem

Sehr wahrscheinlich Stadtschreiber Johann Baptista Tscharners Schrift (Text und Erläuterungen siehe Seite 300).

Die Schrift zeigt im ganzen den Charakter der Reformationszeit; doch liebt es Tscharner, mit der Feder freier auszufahren, so dass seine Schrift etwas von der Härte, Sprungkraft und Präzision eines Fechtlers hat: ein Anflug von Renaissance in den Bergen.

wërch triben. Ess sol ouch Hannss Jörg Bückle die vhr (wohl die Rathausuhr) versächen vnnd richten, dargegen soll Sixt Hammerbach die stube glocken (wohl Rathausglocke) zuo gebürennder stundt lüten. Hiernebennd ist ouch verordnet, inen zuo geben holtz one *gescheitter* (ungespaltenes) zuo irer notturfft, *dessgleichen haussrath*, Bettplunder vnnd anderss, welches durch den Buwmeister soll inuentiert (ein Verzeichnis, Inventar gemacht) werden. vnnd *weiter* soll man inen geben, namlich dem Hanns Jörgen 16 bz. vnnd dem Sixten 14 bz (Batzen).

Johann Baptista Tscharner

Stadtschreiber J. B. Tscharner verdanken wir es also, dass sich das Churer und auch Bündner offizielle Schrifttum so früh den neuen Sprachformen öffnete, früher als in Zürich, Luzern und Bern.

Er hatte gewiss auch Einfluss auf die breite private Schreibweise, da er nach einem Ratsbeschluss vom 16. November 1584 zusammen mit Stadtvogt Jacob Menhartt, «verordnet (war), alle Monatt oder alle fronfasten oder so oft es sy von nötten bedunncktte, die Tütsche schuol (zu) besuochen vnd (zu) sechen, was die kinnder gleert werdindt».

Es geziemt sich deshalb, diesem Mann einen kleinen Lebensabriss zu widmen, besonders weil er nach seinem Stadtschreiberamt noch sehr in die Geschicke des Freistaates der Drei Bünde verwickelt war.

Er wurde am 15. März 1550 als Sohn des Bürgermeisters Johann Tscharner geboren. Über seinen Bildungsgang wissen wir nichts, er war vermutlich früh in französischen Diensten, durchlief dann die Churer Ämterlaufbahn als Stadtschreiber, Stadtvogt, Bannerherr und Gesandter bei den Eidgenossen, in Venedig, Mailand und Paris. «Anno 1585», so berichtet Hans Ardüser, sei er mit vier andern Hauptleuten und dem Obersten Hans Heid, Ritter, vom König von Frankreich «mit grossen ehren empfangen (worden), der ihnen 64 Fässer mit Wein verehret hatt, er ist zwey Jar im Gascunischen Krieg verharret und nach demselbigen ist er anno 1594 widerumb ein Hauptmann gewesen in Frankreich in namen des Gotteshaus Pundts». Er war viermal verheiratet; seine vierte Frau, Maria von Salis, überlebte ihn nur um drei Jahre. 1587, also unmittelbar nach seiner Stadtschreiberzeit, «ward er von gemeinen drey Bündten zu einem Landvogt, Gewalthaber und Po-

testaten in das Veltlin gen Tiran fürgesetzt». Er war, obwohl Protestant, befreundet mit Bischof Beat à Porta von Chur, dessen Bruder H. Simeon Ratsherr und Zunftmeister war. Als nach dem Bündnis mit Venedig vom Sommer 1603, bei dessen Abschluss J. B. Tscharner mitgewirkt hatte, mit dem Grafen Fuentes, dem spanischen Gouverneur im Herzogtum Mailand, Schwierigkeiten entstanden, erkannte er mit anderen bald, dass die wirtschaftliche und militärische Lage der Drei Bünde eine Verständigung und gute Nachbarschaft mit Spanien dringend erforderte. Er gehörte zu einer Bündner Delegation in Mailand, die schon im Dezember 1603 mit dem Grafen Fuentes verhandelte. Da der Bundstag von Ilanz aber infolge massiver französischer und eidgenössischer Intervention den ausgehandelten Vertrag verwarf, schlossen die besonders am Passverkehr interessierten Gerichtsgemeinden Bergell, Stalla, Oberhalbstein, Obervaz und Chur mit Mailand, d. h. Spanien, einen Sondervertrag. Der Zorn der übrigen Gemeinden, vom französischen Gesandten Carl Paschal entfacht oder geschürt, machte sich in einem Strafgericht in Chur Luft, und die beiden Hauptschuldigen (wie man meinte), Georg Beli von Belfort und Caspar Basselga, wurden zum Tode verurteilt, und viele andere, unter ihnen J. B. Tscharner, weil er von Spanien angeblich 2000 Kronen angenommen habe,¹⁶ wurden zu schweren Geldbussen und vermutlich Verbannung verurteilt. Am 14. Februar 1608 annullierte ein Zunftmehren das Urteil gegen Johann Baptista Tscharner und erklärte ihn «für ein Erlichen, redlichen pundtsgnos, daz er möge In- und ussret halber unserer Landen schriben, Ritten, gon, handeln und schalten wie ein anderer Ehrlicher pundtsman». Die Zünfte beschlossen auch, falls die Bündner Gerichtsgemeinden «wider unser verhoffen» ihm die Busse nicht erlassen sollten, dass die Stadt Chur auf ihren Anteil an seiner Busse verzichten wolle. Knapp ein Jahr nach dieser Rehabilitation (wie weit sie wirksam war, ist unbekannt), am 28. Januar 1609, starb Johann Baptista Tscharner, dessen Bemühungen um eine Verständigung mit Spanien erst nach den bösen Erfahrungen der Bündner Wirren unter viel schwierigeren Bedingungen fortgeführt werden konnten. Hans Ardüser preist ihn 10 Jahre vor seinem Tode: (Bürgermeister

¹⁶ Fortunat Sprecher: *Rhetische Cronica* . . . – Chur, Joh. Georg Barbisch, 1672. Ende des 5. Buches.

Johann Tscharners Sohn) «Hans Baptista ist von wegen seiner ansehnlichen Person, angeborner geschicklichkeit, hoher erfarnuss, scharpffen verstands, gelehrte, wolredenheit und aller loblicher thaten vnd adelicher Tugenden in grossem rhum». ¹⁷

Vom Leidensweg der Beziehung der Drei Bünde mit dem spanischen Mailand handelt auch das folgende Protokoll, bei dessen Beratung Johann Baptista Tscharner gewiss auch mitgewirkt hat. Der Verfasser dieses Protokolls war *Stadtschreiber Gregorius Gugelberg* (Amtszeit 1587–1618?), doch seine Texte sind bedeutend konservativer als diejenigen seines Vorgängers: fast nur der Infinitiv sein, das Pronomen sein, (sie) seind und (er, es) seigi zeigen neuhochdeutsche Form; hingegen braucht er bei ehe, Ehe, ehelich, das Mehr (Abstimmung), Ehre gewöhnlich das modische Dehnungs-h. Mundartlich scheint der Endvokal von Crista, S. Galla und wieder witwa; Churerkhibj, güetlj und andere zeigen das oben besprochene Endungs-j; theilig (Teilung) und die Dyexlen (Akusativ von Deichsel), das Mickhenbachen (Backen von Brötchen), kain und haissen sind deutlich als Churer Mundart zu erkennen.

Antwort von Rat und Gericht auf den Vorschlag für ein Sonderabkommen der Passgemeinden mit dem Grafen Fuentes.

Adj (Anno domini) 21. Maij Ao 1604 vf den Mundtlichen vnd schriftlichen fürtrag (Bericht, Antrag) der gesantten der Ersammen gmeinden Bargelss, Oberhalbsteins vnd Stalla hatt man vor Ersammen Rath vnd gricht das Mehr dergstalt befunden: Namblichen man wölle zuo den gmeinden, so an den pässen sindt, allegklich ston vnd von Jnnen vnns kainss wegs sönderen vnd die gmeinden gmeiner 3 pündten, so nit an den pässen sindt, ernstlich vnd pundtsgnössisch pitten, sy wöllent sich von unss nit sünderen, sonder ouch darin bewilligen (einwilligen), ein guotte verstentnuss mit dem herren Conte de Fuentes alss gubernator des Hertzogthumb Meylandts vfzuorichten, damit daz vatterlandt zu frid, ruow vnd Einigkeitt bracht werde vnd wir, so an den pässen sindt, der nutzbarkeytt des passes nit entzogen (ergänze: werden); wo aber vnser pitt vnd anlangen bj den gmeinden, so nit an den pässen, nüt verfachen (ver-

¹⁷ Historisch-biographisches Lexikon der Schweiz.

Hans Ardüser: *Beschreibung . . . a. etlicher hochvernambter Personen in alter freyer Rhetia, 1598.*
Fortunat Sprecher: *Geschichte der Kriege und Unruhen.* – Chur, Hitz, 1856–1857. I. Bd., S. 43–44.

Anton v. Sprecher: *Stammbaum der Familie v. Tscharner, Bündner Zweig.* – (Chur) 1942.

fangen, helfen) möchte, so wöllent wir, so an den pässen, ein fründtliche, Lydenliche (genügende) verstentnuss mit dem Huss Meylandt vfrichten.

Demnach vber daz Missiff schriben (Sendschreiben) der herren Eidtgenossen¹⁸ die strittige handlung (das Abkommen mit Spanien) iren deputierten 4 gsandten zuobergeben (zu übergeben), ist ein einhelligs Mehr, dissmal die herren Eidtgnossen irer Müey, Arbeith vnd grossen kostens zuovberheben (ersparen) vnd Innen gantz fründtlich zuodancken, wöllent aber disen iren rath (d. h. einen Kompromiss mit den anderen Bündner Gemeinden zu finden) nit verwerffen, dergstalt daz wir noch selbss ein versuoch¹⁹ thun sollent, zu einer *vergleichung* zuokommen, alssdann witter zuoberathschlagen, was dem vatterlandt zuo frid, ruow vnd wolstandt (an der Stelle dieses Wortes gestrichen: Einigkeit) dienen vnd raichen mag. Item die vereinbarung der gemeinden an den pässen, ist erkent, daz der herr Burgermeister mit der Statt Jnsigel siglen soll.

Man spürt in diesen protokollierten Beschlüssen die Sorge der Gemeinden, «so an den pässen sindt», um die Einnahmen, «nutzbarkeyt», aus dem Passverkehr, um die der Graf de Fuentes im Namen Spaniens sie so leicht bringen konnte. Diese Gefährdung ihrer wirtschaftlichen Grundlage, ihres «wolstandts», erkannten einige führende Männer, unter ihnen Johann Baptista Tschärner, so dass ihnen der Vertrag mit Mailand lebensnotwendig schien, «damit das vatterlandt zu frid, ruow vnd Einigkeit» komme. Dabei musste man kühn und klar über Bedenken der Konfession und über konkurrierende politische Interessen (das französische Bündnis) hinwegsehen; aber irgendwie wusste man an den Pässen auch, dass durch einen solchen Sondervertrag das «vatterlandt», dieses ohnehin schwache politische Zusammengehörigkeitsgefühl, in Gefahr stand, was in dem bezeichnenden Verschrieb oder der willentlichen Korrektur am Schluss, «wolstandt» statt dem formelhaften «Einigkeit», zum Ausdruck kommt. Erst nachdem beides, «Einigkeit und wolstandt», samt der Unabhängigkeit in Krieg und Bürgerkrieg, Unterdrückung und Verfolgung, Hungersnot und Pestzeiten verloren waren, lernten die Bündner diese einfache Einsicht, die ihnen nach gut 30 bösen Jahren endlich wieder zu «frid, ruow vnd Einigkeit» verhelfen konnte: «ein guotte verstentnuss» mit Spanien.

¹⁸ Hans Ardüser: Rätische Chronik. – Chur 1877. S. 191–195.

¹⁹ Einziges uo ausgeschrieben, sonst überall o nur in Form eines u-Zeichens, z. B. thun.

4. Die neuhochdeutschen Diphthonge siegen

Stadtschreiber Gregorius Gugelberg konnte all das andrängende Neue nicht aufhalten; schon sein Nachfolger, Herkules von Capol, der bis zum Unglücksjahr 1621 protokollierte, hatte Tür und Tor weit offen für die neuhochdeutsche Sprache. Er schrieb eine kaum glaubhafte Mischsprache, die die Übergangszeit kennzeichnet. In der alten Form erscheinen nur noch die kleinen, kurzen Wörter, die mit ihrer mundartlichen Lautung so leicht in die Feder flossen:

meist vff, vss, lutt (Präposition und Vorsilben, der Vokal vermutlich durch Kürzung geschützt), Infnitiv sin und Pronomen sin, die Verben schriben, bliben, verbliben, erschienen, gryffen.

Einige Wörter des juristischen und politischen Gebrauchs scheinen etwas resistenter geblieben zu sein, etwa

fryheitt (Unabhängigkeit, Privileg), vssschutz (Ausschuss), Bytag (die altbündnerische Regierungskommission), in bysin (in Anwesenheit), Kychen (Gefängnis).

Überall sonst treten die neuhochdeutschen Diphthonge auf, nicht ohne gelegentliche Rückfälle ins Altgewohnte:

hauss, tausend, hausfraw, vertrawt (vertraut), amptsleut, new (statt nüw, neu), überkorrekt: zu gebeurender zeitt (gebührend), gespeurt (gespürt), weitt, weiters, zeitt, Franckreich, Österreich, Streitigkeitten, von gmeinen drey Pünten, gleichfalls, meine herren.

Auch hier selbstverständlich kuriose Bastarde, wie by iren freyheiten, vff ein zeitt, by der newen metzg, kouffhauss.

In einer Reihe von Wörtern ist das Dehnungs-h fest geworden:

Mehren, ehr, ehrwürdig, ehrlich vnd ehelich, ehram, Ehefraw, ehe, verehrung, verehrt (schenken), ohne, im fahl, erfahren, widerfahren, willfahren, verwahren.

Ganz zugetan ist der Protokollführer den modischen französischen Verben auf -ieren und überhaupt der Fremdwörtermode seiner Zeit:

condemniert, conditionieren (verhandeln), interessiert, consentieren (beipflichten), offerieren, relaxierung (Freilassung), residieren, deputieren, intercedieren (Einspruch erheben), visitieren, bandiert (verbannt), qualifiziert, confisciert, gemodert (geändert), decidiert (entschlossen), resolvieren, comentieren, mollestiert; reputation, conventionen, decret, confinen (Grenzen), portion, affection, avisen (Nachrichten), audiens, correspondens, Censoren (Richter), resolution.

Es sind, wie man sieht, vor allem Wörter des Rechtswesens oder der Politik. Auffallend ist, dass unser Stadtschreiber aber immer

noch ganz der alten Tradition ergeben ist, was die alten Zwielaute betrifft: uo und üe. Es besteht auch kein Zweifel über diese Zwielaute, da *er* den zweiten Vokal neben das u schreibt:

buoss, fuoss, ersuochen, luogen, schuol, hab und guott, ruow, zuosatz (militärische Verstärkung), hierzuo, zuogeschriben, zuo Chur; vff daz füeglichste (am füglichsten), vernüegen (sich begnügen), üebung, güettliche mittel, füeren, (sie) thüegendt (sie tuen, Konjunktiv).

Er schwankt auch noch, ob er das alte ou dem neuen au (aus langem u entstanden) angleichen soll; so erscheinen neben ouch, kouffen eben hausfraw, häupter (Präsidenten der Drei Bünde) und gar kouffhauss. Auch er leistet sich ungescheut Mundartliches, wie wir es von seinen Vorgängern schon kennen, also mülj, fendlinen (Plural von fendlj, Kompanie), mit krida, *kh*indt, erkhent.

*Predigerlaubnis für Pfarrer Georg Saluz*²⁰

Das folgende Beispielprotokoll soll den Übergangscharakter der Kanzleisprache zeigen. Es soll auch erweisen, wie schwierig es damals selbst für einen Pfarrherrn (oder gerade für einen Pfarrherrn?) war, klaren Kopf zu bewahren, aber auch welche massiven Mittel eingesetzt wurden, um eine Gemeinde samt ihrem Prediger auf Parteilinie zu bringen.

Adj (anno domini) Sonntags, den 23ten Julij 1620 ist am Morgen vngeuar (*ungefähr*) vmb 6 Vhren vor klein vnnd grossen Rhätten der Statt Chur decretiert, daz, obschon herr Geörg von Salutz von einem Ehrwürdigen Capitel vff ein Jar Lannng von sinem kirchen dienst vssgeschlossen, hierdurch dann an Vnserm kirchgang nit wenig abbruch gespeurt worden, so sölle er, Jn ansehung dieser hochbetrüebten vnnd gfarlichen Zeiten vnnsers geliebten Vatterlandts (Jedermanns Rechten zuo allen theilen ohne schaden), widerumb, vmb ein Mal biss vff weiteren bescheidt, sinen kirchendienst vnnd Predigamt versehen, vnnd wölle Mann Nüttestoweniger Niemandts an sinen rechten hiermit nützit benommen, sonder vorbehalten haben, Jm fahl Jemandts dessen hernach zuo ersuochen gesinnet sin möchte, vnnd sölle er, herr Geörg, dessen von gmeiner Statt Chur ohne sin entgelttnus verantwortet werden (*solle er für diesen Entscheid der Stadt Chur nicht verantwortlich gemacht werden*). Vnnd obschon gmeine Statt

²⁰ H. Berger: *Der Churer Pfarrer Saluz (1571–1645), seine Kollegen und seine Zeit*. (Jahresbericht 91/1961 der HAGG, S. 22–26).

Chur veranlasset gehapt (*im Sinn gehabt*), von anfang by einem Ehrwürdigen Capitel Pittlich anzehaltten, Jme sin Predigamt wider zuuerrichten zevergonnen, so hatt aber biss anharo die vnglegenheitt der Zeit sölches nit verners (*anders als*) dann by den herren Decanis schriftlich Zethun gestatten vnnnd sölche es nit allein über sich nemmen wöllen (*auf sich nehmen*), Derowegen obstennende klein vnnnd grosse Rhätt zuo diser betrüebten vnd hochangefochtenen Zeit (als die sy für einen Nottfall gerechnet, die dann kein gsatz hatt), als obstadt, Jnne, herrn Geörgen, jn nammen gmeiner Statt gheissen, Jn Gottes Nammen sin Predigamt verrichten, Damit destoweniger ann der Übung des gemeinen gebets Vnnnd verhör des Heiligen Wort Gottes zuo sölcher betrüebten, sorglichen vnnnd widerwertigen Zeit abbruch geschehe.

Ziemlich dieselben sprachlichen Verhältnisse finden wir bei den Stadtschreibern nach Juli 1623, bei Johann Tscharner und Bartlome Geel. Die neuhochdeutschen Diphthonge herrschen vor bis auf gelegentliche Ausnahmen bei amtlichen Bezeichnungen, wie Reblüten, Bytag, Stattschriber, und den wohl durch Kürzung geschützten fast durchwegs gebrauchten vff und vss, hie und da auch luth. Dagegen überwiegen immer noch die alten Doppelvokale uo und üe, was durch daneben oder darübergeschriebenes o und e deutlich zu lesen ist, z. B. ein kuo, zuofüeren.

5. Vom Einfluss der Druckschriften

So pendelte sich in Chur, vielleicht etwas früher als in den Kanzleien der übrigen Schweiz, für etwa 100 Jahre ein «Schweizer Hochdeutsch» ein, in welchem die neuen Doppellaute, z. B. in Haus, bleiben, treuw, wenn auch nicht ohne Rückfälle, friedlich neben den alten Doppelvokalen gelten, z. B. ersuochen, füeren, es gienge. Das war ein gut schweizerischer Kompromiss: Altgewohntes mit Neuem zu verbinden.

«Schuld» am Verzicht auf die alten Langvokale i, u, ü war gewiss das religiöse Schrifttum, das seit der Reformation in jeder protestantischen Familie zum eisernen Bestand, zum selbstverständlichen Hausrat gehörte: die Bibel, Katechismen und Liederbücher. Luther-Bibeln und Zürcher-Bibeln (nach der ersten Ausgabe mit an Luther angelehntem Text und neuhochdeutscher Lautung) waren in täglichem Gebrauch und für die meisten zeitlebens die einzige Lektüre.

Für Katechismen, diese Lehrbücher des rechten Glaubens, sorgten die Reformatoren früh. Comander liess nach dem Vorbild des St. Galler und Zürcher Büchleins 1537 seinen Churer Katechismus drucken, von dem leider nur romanische Versionen erhalten sind; es ist aber ziemlich wahrscheinlich, dass er schon neuhochdeutsche Diphthonge enthielt. Sehr verbreitet war der lutherische Heidelberger Katechismus von 1563; er «setzte sich im ganzen reformierten Gebiet Deutschlands und der Schweiz als eigentliche Bekenntnisschrift durch».²¹ Vom oben genannten Pfarrer Georg Salutz wurde 1613 in Basel, 1617 in Chur «in Verlegung Sebastian Heintzellers, Buchbinders zu Cur» der Churer Katechismus gedruckt «für die Jugendt der Statt Chur in alter freyer Rhaetia». Der Text des Katechismus von G. Salutz zeigt denselben Lautstand, wie er eben für die Churer Kanzlei beschrieben worden ist: Die neuhochdeutschen Diphthonge sind durchgeführt bis auf je *ein* «erschinen, gsin, verlümbden, die rüwend mich (reuen)»; die alten Zwielaute sind meist gekennzeichnet durch o oder e, welches über das u gedruckt wurde, z. B. rüwbettlin, Hüre, flüch, büss, brüder, mütwillig, gemüt, hüten (vermutlich gemüet, hüeten zu lesen). Gelegentlich fehlt allerdings das darübergedruckte Zeichen, so fünfmal bei Blut, gut und je einmal bei verflucht, versuchung, gnug, zweimal bei thun.

Im Neudruck dieses Salutzischen Katechismus von 1657 bei Joh. Heinr. Hamberger, Zürich, sind die alten Formen verschwunden bis auf «verlümbden» und «vnküschheit», und die Bezeichnung der alten mundartlichen Diphthonge tritt nur noch vereinzelt auf: büss, berüffen, flüch, versüchung, mütter, blüt (viermal). Im selben Katechismus von 1681 endlich sind mit «verleumden» und «unkünschheit» (etymologisierend zu lateinisch *consci*) und mit den einfachen Vokalen auch in Blut, Buss, Fluch, beruffen usw. die heutigen neuhochdeutschen Formen erreicht.

Neben dem Deutsch der Bibeln und Katechismen spielten eine grosse Rolle die in der Kirche und zu Hause gesungenen und oft zur Andacht gelesenen Psalmen mit den alten französischen Melodien und den Lobwasser-Versen. Diese bescheidenen Versifizierungen des Ost-

²¹ E. Camenisch: *Evangelische Bündner Katechismen aus vier Jahrhunderten* (Bündn. Haushalt- und Familienblatt, Chur 1934, S. 35–40).

preussen Lobwasser traten vermutlich von Anfang an ganz in hochdeutscher Form auf und blieben vom Ende des 16. Jahrhundert bis Mitte des 18. Jahrhundert in fast ausschliesslichem Gebrauch.

Wie allmählich und heimlich, Wort für Wort und von Schreiber zu Schreiber verschieden, je nach Bildung und Art, der Übergang zu den neuhochdeutschen Lautungen auch vor sich ging, so wurde man sich der neuen Schreibgewohnheiten doch gelegentlich bewusst. Von 1664 und 1678 liegt uns ein «verkürzter» Churer Katechismus vor «Für Junge und einfalte Leuth / die in keine Schulen gangen / oder sonst den vollkommnen Catechismus nit fassen mögend» (Joh. Heinr. Hamberger, Zürich 1664 und Heinrich Müller, Zürich 1678). In beiden Texten sind Diphthongierungen und Monophthongierungen durchwegs vorhanden, dagegen erscheinen im Unser Vater und im Glaubensbekenntnis, also in den hauptsächlich zu lernenden Texten, wieder die alten mittelhochdeutschen und mundartlichen Langvokale, ausser (versehentlich?) «Creutziget» und neben «gut, bussfertig, buss thun, blut» auch «thün, Mütter, wücher, versüchung». Wir dürfen daraus schliessen, dass man die nhd. Formen vor allem als den Gebildeten geläufig und angemessen hielt, dass sie aber «den Jungen und einfalten Leuten» fremd und deshalb zum Lernen beschwerlich erscheinen mussten. Gewiss wurden die bekannten alten Diphthonge mit oder ohne übergeschriebenes o und e wie in der Mundart gesprochen, also z. B. füere ung nit in versuochung, wie ich das noch von meiner Grossmutter in Erinnerung habe.

Dass das Nebeneinander von neuen und alten Zwielaute (Haus neben Buoss) als Sprachform um 1700 durchaus im Bewusstsein war, zeigen auch die Erneuerungen spätmittelhochdeutscher Texte, die für das erwachende Bündner Nationalgefühl nötig wurden; nicht umsonst trat in den Notzeiten nach 1600 das Wort «vatterland» zum ersten Mal auf. Der Wanderdrucker Johann Georg Barbisch druckte zu Bonaduz 1683 «loblicher gmeiner drey Pündten Pundts- vnnnd demselben einverleibte Artickel Brieff» «auss Befelch vnnnd mit Freyheit vnser Herrn vnnnd Obern loblich gemeiner drey Pündten». Obwohl dieser Druck «Rechte vnd von den wahren versigleten Originalia abgedruckte Copeyen» enthalten sollte, ersetzte der Kopist oder Barbisch selbst sozusagen alle alten Langvokale durch die neuen Diphthonge, wie

man im Titel sieht (drey, einverleibte, auss, Freyheit, Copeyen), liess aber alle alten Diphthonge stehen und versah sie sogar gelegentlich mit dem neumodischen Dehnungs-h, z. B. Rueh, aufruehr, Verliehrung, Gschier, Liecht, Leib und Guoth, Gemüeth, müessen, obberührte». Um also am Ende des 17. Jahrhunderts allen Interessierten den Bundesbrief von 1524 und die Artikelbriefe von 1544 und 1526 leicht zugänglich zu machen, wurde der Text pietätvoll auf den Stand der Zeit modernisiert.

6. Die neuhochdeutsche Diphthongierung

Verfolgen wir noch etwas in den Churer Ratsprotokollen, d. h. im nicht zum Druck bestimmten, also gemeinen Sprachgebrauch, den Verlust oder die Beseitigung der alten Diphthonge ie (also Zwielaute), uo und üe, der letzten Merkmale der mittelhochdeutsch-mundartlichen Kanzleisprache! Längst waren neuhochdeutsche Monophthonge aufgetaucht, die langen i (auch ie geschrieben), u und ü wie als Verschiebe ohne übergeschriebenes o oder e, «gut, führen», und um 1670/80 schien es gar, als sei diese Neuerung als zeitsparende Mode durchwegs eingeführt, so etwa in den Protokollen von Stefan Reit (Amtszeit 1665–1670) und Johan Peter Wegerich (Amtszeit 1670–1679). Die Sprache oder besser die Schrift ihrer Nachfolger dagegen ist weit konservativer, führt sie doch die neuen Diphthonge ei, au, äu (eu) durchwegs, aber gleichzeitig die alten, durch die Mundart gestützten Zwielaute i-e, uo und üe, wie das auch in den damaligen Druckschriften zu lesen ist (siehe vorausgehendes Kapitel).

Erst zur Zeit und in den Protokollen des Nicola Bawier (Amtszeit 1727–1734) überwiegen endlich die neuen Monophthonge, etwa in «berühmt», er «thut», und sein Nachfolger Antoni Zaff (1735–1737) schreibt nur noch das amtliche «Buoss» mit dem alten Zwielaute. Als markanten, sichtbaren Schlusspunkt dieser Entwicklung dürfte man vielleicht den noch bestehenden Grenzstein nördlich des Waisenhauses bezeichnen, der die Inschrift «Bluotmarch 1732» trägt und die Grenze des Churer Blutbannes gegen den der Vier Dörfer anzeigt.

Zwei Dokumente aus dieser Zeit mögen diese letzte Phase der Angleichung an die neuhochdeutsche Schriftsprache belegen:

1. eine erste bescheidene Waldordnung der Stadt Chur, 1725 im Protokoll von Bernhard Clerig und
2. eine obrigkeitliche Intervention gegen Rudolf Bawier wegen «Separatismus» (lies Pietismus) zehn Jahre später.

Waldordnung der Stadt Chur (Protokollbuch 22, S. 115)

Anno 1725, den 8 ten Febr. Vor Rath vnd Gricht

Ist aller vordrist Erkenndt worden, naher malix, maladerss, Trimmiss vnd haldenstein *zue* schreiben, vmb selbige noh mahlen *zue* ausieren, sich vnsse-
ren waldungen gänzlichen *zue* bemüesigen, maasen (= weil) man sonst wi-
der die Selben Criminaliter (= gerichtlich) procedieren vnd nit nur mit gelt
buossen, sondern mit gefangenschafften vnd anderen Straaffen belegen werde,
ec. (= etc.).

so denn ist auch wegen den waldungen abgerathen vnd Erkenndt worden,
dass man auff künfftigen Früeling oder so baldt möglich Einen anfang machen
lassen solle, durch praffe schröter (= tüchtige Waldarbeiter) namens Gm. Statt
an ohn schädlichen orthen vnd auf den höchenen (= Bergen) brenn holtz hau-
wen vnd hinunder bis an die oxen machen (= bis zu einem Fahrweg), auch
klaffter weiss auff setzen (= in Klaftern aufschichten) vnd denn ein überschlag
machen lassen, wie hoch dass klaffter komme vnd in wass preis mann Es denen
burgeren, pro (= anstelle) Ihr gewöhnliches brenn holtz, geben könne; wel-
ches auf ein prob pro ein Jahrlang vorgenommen werden vnd aber keinem das
holtz gegeben werden soll ohne vorläuffige bezahlung, damit Gm. Statt nit in
schaden komme.

Item sollen denn auch alle verbahneten waldungen (Bannwälder) im bahn
sein vnd bleiben vnd weder *thüer* (= dürr) noch *grüenss* darauss zu nemmen,
aussert vor Gmr. Statt (für die Stadt) niemandtem Erlaubt werden soll. vnd
Folglich denn allen burgeren als hindersäsen (= Niedergelassenen) alle wal-
dungen, aussert wass mann auff dem Ruckhen oder auff einem schlitten, Je-
doch nur Etwass umbgehauwess (= Umgehauenes) oder alte Stöckh vnd Stau-
den an ohn schädlichen orthen nemmen vnd tragen kann, gänzlichen verbot-
ten sein sollen.

Zusammenfassung dieses Protokolls:

1. Androhung von Strafen für Frevler aus den Nachbargemeinden.
2. Holzschlag durch von der Stadt angestellte Waldarbeiter an den durch die Stadt erlaubten Orten.
3. Bereitstellung des Holzes klafterweise an Orten, von denen das Brennholz (mit Ochsen) in die Stadt geführt werden kann.

4. Kostenberechnung pro Klafter und Verkauf durch die Stadt zu kostendeckenden Preisen.
5. Kein Holzschlag mehr in den Stadtwaldungen durch Private (Bürger und Niedergelassene); an Leseholz (Fallholz, Stöcke und Stauden) ist nur so viel erlaubt, als man tragen oder mit einem Schlitten nach Hause ziehen kann.
6. Die bisher gebanntten Wälder bleiben gebannt (siehe Beschluss von Rat und Gericht, 8. August 1717, Protokollbuch 19, S. 340–343).
7. In Kraft treten soll diese Ordnung diesen Frühling oder sobald als möglich und soll versuchsweise für ein Jahr gelten.

Was die zirka 2000 Einwohner oder sagen wir die rund 400 Haushaltungen der Stadt zum Kochen, Backen, Waschen und winterlichen Heizen an Holz brauchten, hatten sie bisher offenbar auf eigene Faust in den städtischen Wäldern geholt. Es scheint, dass dieser freie Brennholzerwerb nun doch der Sicherheit der Stadt und ihren Wäldern Schaden zufügte, und so sah sich die Stadt gezwungen, diese einfache Verordnung zu erlassen, die der gleichmässigen Versorgung der Churer mit Brennholz zugute kommen und den Bestand der Stadtwaldungen sichern sollte. So gut diese Verordnung auch war, so hing doch alles von ihrer Durchführung und besonders ihrer Durchsetzung ab, von der wir allerdings nichts wissen.

Herrn Zunftmeister Rudolf Bawiers liederliches Kirchengehen

(Aus dem Protokollbuch 24, S. 86/87 und 310, 25. Juli 1735 und 10. Dezember 1736).

Nachdeme nachmahlen h. Zmr. Rudolff Bawier citiert und Jhme dassjenige, so schon vor 8 tagen vorgehalten (Protokollbuch 24, S. 82 und 84/85, 15. und 18. Juli 1735), nachmahlen repetiert, auch hauptsächlich Jhne interpelliert, ob Er sich erklähre und letzterer Erkantnus (Ratsbeschluss) statt und platz geben wolle oder nicht; falss Er aber wider verhoffen sich nicht erklähren wurde, derselbigen folge zu leisten (Kirchgang und Abendmahl im öffentlichen Gottesdienst), werde eine Wohlw. (wohlweise) Obrigkeit sich höchstens angelegen sein lassen, eine andere und nothwendige Provision (Massnahme) vorzukehren etc.

worüber Er sich wenigstens (nicht im geringsten) erklähren wollen, sonder verlangt eine zulängliche Zeit, seine etwann habende Güther beweglich zu machen, und hoffe, dass mann sein Gewüssen nicht werde einschrancen, auch nicht sage, dass Er nicht zur Kirchen gehen wolle etc.

Worüber erkennt und wir die vormahls ergangene Erkantnus alliglich (gänzlich) nachmahlen bestätigt, und falls, wieder alles bessere verhoffen, Er selbiger nicht ohne anstandt folg leisten, die Allgemeine Christl. Versamblungen besuchen und Zur Kirchen gehen, auch dass H. Abend Mahl empfangen werde, solle Er sich von hier absentieren oder aber in ermanglung des Eint oder andern ohne Gnad vor Vogt-Gricht citiert und fehnere Provision vorgekehrt werden.

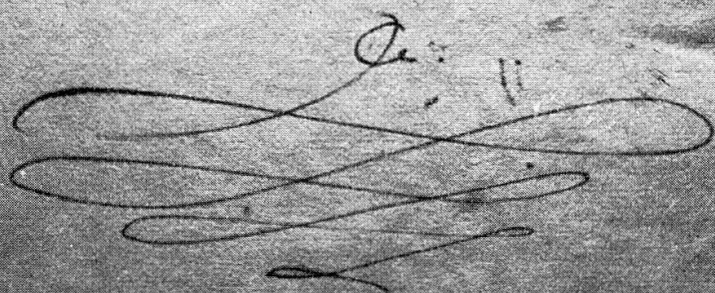
In ansehung der Separatisten wie nicht weniger wegen denjenigen, so die H. Communion und Gottes Dienst nicht besuchen, zugleich auch der Ehen halber, so nicht mit einander wie gezimmet hausen, ist erkent, dass Jhre Wht. die HH Siebner nebst Jhro Wohl Ehrw. den HH Pastoren erstens zusahmen kommen und hierinn alle nöthige Provisiones vorkehren sollen.

Weder die politischen Behörden noch die geistliche Obrigkeit wurden dieses Traktandum so schnell und leicht wieder los; denn Zunftmeister Bawier blieb mit seiner Weigerung, sich «Einschränkung des Gewissens» nicht gefallen zu lassen, nicht allein, und es fanden landauf und landab bald leidenschaftliche Streitgespräche, auch im Druck, um den Bestand der Allgemeinen Kirche statt, die man durch die «Verführung der Herrenhuter» und anderer Freigeister gefährdet fand. Die Lage des Zunftmeisters Dr. med. R. Bawier war aber besonders heikel und vielleicht für ihn auch günstig, als sowohl der Bürgermeister wie auch der Dekan des Gotteshausbundes aus der Familie Bawier stammten.²²

Jeder hört, dass die Sprache dieser Protokolle den Stand der hochdeutschen Schriftsprache erreicht hat, dass also der Anschluss an die hochdeutsche Gemeinsprache endlich im ersten Drittel des 18. Jahrhunderts vollzogen war. Nur noch wenige Eigenheiten, die aus den heimischen Verhältnissen und ihrem Kanzleistil stammen, hielten sich noch einige Zeit, so vor allem der Ausfall des e der Vorsilbe oder Nachsilbe in «Gricht, vor Rath und Gricht, Stadtgricht, ohne Gnad, Lehr, folg», ein abweichender Vokal vor allem bei «Erkantnus, Rathserkantnus» (was seit alters Ratsbeschluss bedeutete). Selbstverständlich flossen aus den mündlichen Verhandlungen auch mundartliche

²² Über den Pietismus in Graubünden siehe: Wilhelm Hadorn: *Geschichte des Pietismus in den schweizerischen Kirchen*. – Konstanz 1901.
Benedikt Hartmann: *Daniel Willi und die Anfänge des Pietismus in Graubünden*. – Basel 1932. S. 194.

Rathes Protocoll —
 So zu neuen des allertrefflichen —
 A: 1723. 29. gott an gesehung
 vordem —
 Durch uns Schriftführer Konrad Cernig —
 alldort gebe alldem das alle abfassende Rath-
 schläg, vordem zu den Ehren des allerhöchsten
 vnd zu Gmr. Statt nutzen, auffnahm, ruck, vnd
 wohl Standt gereichen mögen —



Seit der Mitte des 17. Jahrhunderts begannen die Stadtschreiber gelegentlich ein neues Protokollbuch oder eine Amtsperiode mit einem kleinen Segen zu eröffnen: «Gott Gáb Gnadt» oder bloss «G G G», später mit barock erweitertem Text. Bernhart Clerigs Segensspruch ist im wesentlichen der althergebrachte, aber elegant erweitert, wie man denn damals hoffte, das gute Alte, massvoll erneuert, in die Zukunft weiterzugeben. Bernhart Clerig war der letzte Stadtschreiber, der die nun altertümelnde Form «Stadtschreiber» brauchte. «Gott gebe Gnadt dass alle abfassende Rathschläg, vorderst zue den Ehren dess allerhöchsten – vnd zue Gmr. Statt nutzen, auffnahm, ruck, vnd wohl Standt gereichen mögen –».

Formen weiterhin ins Protokoll, etwa «büschelin (= Reisigbündel), Stattgüthlin (der Stadt gehöriges kleines Gut), baumgärtlin, weysslin (Waislein), Schärenfacher (Maulwurffänger)». Es war ja wohl auch höchste Zeit für diesen Anschluss ans Gemeinhochdeutsche, da sich die deutsche Sprache zu ihren grossen literarischen Leistungen rüstete (um 1730 Albrecht von Hallers «Gedichte» und die Geburtsjahre der Dichter Gleim, Ewald von Kleist, Wieland, Lessing, Salomon Gesner) und immer mehr Bündner Aristokraten in Deutschland ihre Bildung erwarben.

Die europäische Aufklärung sickerte nun auf den Bahnen der neuen sprachlichen Gemeinschaft des deutschen Kulturkreises allenthalben auch in unser abgelegenes Alpenland, in welches eben jetzt der neue Transitverkehr auf neu geschaffenen und zu schaffenden Alpenstrassen etwas Verdienst und Weltgeruch brachte.

Fortschrittliche Patrioten hatten eine vorsichtige Erneuerung des altehrwürdigen merkwürdigen Staatsgebildes «Alt Frey Rhätien» im Sinn, und mit vernünftigen Verordnungen und Gesetzen wollte man neuen, notwendigen Einfluss auf das Leben der Gemeinschaft nehmen, z. B. mit einer Waldordnung der Stadt Chur von 1725. Auch sollte die im 16. Jahrhundert reformierte Kirche erneuert sowie deren Bräuche und Wahrheitsanspruch in Frage gestellt werden, wovon der langwierige und aus dem Protokoll nur halb fassbare Streit um Kirchgang, Abendmahl und Ehe Zeugnis gibt, ein Streit, den Dr. Rudolf Bawier mit Berufung auf das Recht des Gewissens auszufechten gesonnen war.

7. *Rückblick*

	Vorwiegen der nhd. Diphthonge	Vorwiegen der nhd. Monophthonge
Kanzlei von		
Basel	1590/1600	1620
St. Gallen	1605	1750
Schaffhausen	1610	1710
Glarus	1660	nicht nachzuweisen
Zürich	1680	1730
Luzern	1700	1750
Bern	1670	nicht nachzuweisen
Chur	1580/1600	(1680) 1730

Quellen siehe Fussnote²³.

Die Übersicht über diese Tabelle zeigt mit aller Deutlichkeit, dass in Basel und Chur die Formen der neuhochdeutschen Schriftsprache auffallend früher eindringen als in andere Schweizer Kanzleien. Die Gründe für Basel waren der Einfluss der Universität, die kaufmännische Verflechtung mit dem Hochrheingebiet und das Interesse der Druckereien. Die Gründe dieses frühen Anschlusses der Churer Kanzlei an das Neuhochdeutsche (wenigstens was die Diphthongierung betrifft) sind angetönt worden. Förderlich wirkten vor allem gewiss die alten wirtschaftlichen und geographischen Verbindungen zum Vorarlberg und Bodenseegebiet, aus welchen Gegenden ein hoher Anteil der Stadtbevölkerung stammte. Praktisch um dieselbe Zeit vollzog sich in St. Gallen und Schaffhausen derselbe Wandel, was angesichts ihrer Wirtschaft und Lage leichter verständlich ist als für Chur. Basel und Chur bestätigen übrigens ihre Sonderstellung ja auch durch ihre Mundarten, die als einzige im Chor der Schweizer Mundarten niederalemannisches Gepräge haben.

Die obige dürre Statistik soll uns aber nicht vergessen lassen, dass Sprachwandel immer Geisteswandel ist. Veränderungen in der Sprache, besonders wie wir sie hier über so weite Zeiträume, von der Reformation bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts, verfolgt haben, sind Zeichen für Veränderungen im Bereiche des Geistes (wie auch aus dem Duktus der Handschriften zu vermuten ist), oder andersherum: Veränderungen in der Sphäre der Gesittung, des Geisteslebens, der Denk- und Lebensweise äussern sich auch in Veränderungen der Sprache (in der Grammatik, im Wortschatz und eben im Lautstand). Kurz ge-

²³ Gessler, Albert: *Beiträge zur Geschichte der Entwicklung der neuhochdeutschen Schriftsprache in Basel*. – Basel 1888.
Seger, Edwin: *Die Aufnahme der neuhochdeutschen Schriftsprache in der Kanzlei St. Gallen*. – St. Gallen 1949.
Wanner, Hans: *Die Aufnahme der neuhochdeutschen Schriftsprache in der Stadt Schaffhausen*. – Schaffhausen 1931.
Zopfi, Fritz: *Über das Eindringen der neuhochdeutschen Schriftsprache in die altglarnerische Kanzleisprache* (Festgabe . . . Frieda Gallati . . . 1946, S. 163–169).
Zollinger, Jacob: *Der Übergang Zürichs zur neuhochdeutschen Schriftsprache unter Führung der Zürcher Bibel*. – Freiburg i. Br. 1920.
Brandstetter, Renward: *Die Reception der neuhochdeutschen Schriftsprache in Stadt und Landschaft Luzern 1600–1830*. – Luzern 1891.
Erni, Christian: *Der Übergang des Schrifttums der Stadt Bern zur neuhochdeutschen Schriftsprache*. – Thusis, Roth & Co., 1949.

fast lässt sich sagen, Sprachwandel sei ein Symptom von Geisteswandel, und Geisteswandel bewirke, unter anderem, Sprachwandel. Meine Aufgabe war, dieser merkwürdigen schrittweisen Angleichung der Churer Kanzleisprache an die neuhochdeutsche Schriftsprache nachzugehen, allerdings nicht in ihrem ganzen Umfang, sondern vorwiegend in den beiden auffälligsten Merkmalen, die sich in den Texten verhältnismässig leicht aufspüren lassen, der neuhochdeutschen Diphthongierung und Monophthongierung. Den Gründen dieses Wandels, dieses Annäherungsprozesses aber nachzuspüren, hiesse, eine Geistesgeschichte der Schweiz oder wenigstens Graubündens zu schreiben von 1530 bis 1730.